

Hinweise bei Auflösung eines Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt i.d.R. durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 41 BGB) mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen oder der Mehrheit, die die hierfür einschlägige Satzungsregelung vorschreibt.

Sofern in der Mitgliederversammlung keine besonderen Liquidatoren bestellt werden, gilt § 48 BGB, wonach die Liquidation durch den Vorstand erfolgt. Soweit die Mitgliederversammlung keinen anderslautenden Beschluss fasst, vertreten die Liquidatoren den Verein gemeinschaftlich.

Die Auflösung des Vereins, die Liquidatoren und deren Vertretungsmacht müssen unter Vorlage einer Kopie des entsprechenden Protokolls der Mitgliederversammlung in öffentlich beglaubigter Form zum Vereinsregister angemeldet werden.

Bitte beachten Sie auch, dass ein Wechsel in der Person der Liquidatoren auch jederzeit zur Eintragung anzumelden ist. Diese Anmeldung muss – wie alle anderen Anmeldungen auch – in öffentlich beglaubigter Form erfolgen.

Durch den Beschluss der Mitgliederversammlung, den Verein aufzulösen, ist der Verein als solcher noch nicht beendet, und er kann noch nicht im Register gelöscht werden. Der Verein existiert dann nämlich zunächst weiter, befindet sich aber im sog. Liquidations- oder Abwicklungsstadium. Es ist dann Aufgabe der Liquidatoren den Verein abzuwickeln.

Die Abwicklung (Liquidation) bedeutet, dass der Verein noch offene Forderungen einzieht, evtl. bestehende Verbindlichkeiten (Schulden) tilgt und noch laufende Verträge einer ordnungsgemäßen Beendigung zuführt sowie seine Vermögenswerte „versilbert“, d.h. veräußert oder in sonstiger Weise verwertet oder für den Anfallsberechtigten zur Verfügung stellt, kurz gesagt alle noch bestehenden Rechtsgeschäfte und Dienst- oder Arbeitsverhältnisse etc. ordnungsgemäß beendet und sein Vermögen abwickelt. Auch steuerliche Verpflichtungen sind zu erfüllen bzw. abzuklären (besonders wichtig bei gemeinnützigen Vereinen). Diese Abwicklung soll dazu dienen, die spätere Auszahlung oder Übertragung des Vermögens an den in der Satzung genannten Berechtigten vorzubereiten. In den meisten Satzungen ist insoweit eine Regelung enthalten, wer das Vermögen des Vereins im Falle der Auflösung erhalten soll. Hiervon darf nicht abgewichen werden, sofern keine Änderung der Satzung erfolgt ist (die vorher anzumelden ist).

Die Auflösung des Vereins ist in dem Bekanntmachungsblatt zu veröffentlichen, welches der Verein in der Satzung für Bekanntmachungen vorgesehen hat (§ 50 BGB). Fehlt eine solche Bestimmung in der Satzung, dann ist die Auflösung im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Der Auftrag hierzu kann unter www.ebundesanzeiger.de (Stichwort: Registrieren) erteilt werden oder es kann ein Vordruck für eine einmalige Veröffentlichung über die Service-Nr. 0800 –1234339 angefordert werden. Die Bekanntmachung lautet z.B: ...

(Name des Vereins): Der Verein ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert sich bei diesem zu melden. Die Liquidatoren sind: (mit vollständiger Anschrift)

Sofern dem Verein Gläubiger (d.h. Dritte, die eine Forderung an den Verein haben) bekannt sind, sind diese gesondert schriftlich von der Auflösung zu benachrichtigen.

Nach erfolgter Bekanntmachung schließt sich üblicherweise ein sog. Sperrjahr an, d.h. der Verein darf nicht vor Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung in dem vorgenannten Medium gelöscht werden und der Verein darf auch nicht sein noch vorhandenes Vermögen an den in der Satzung genannten Anfallsberechtigten auszahlen. Auf die Einhaltung des Sperrjahres kann nur dann verzichtet werden, wenn schriftlich versichert wird, dass keine Liquidation stattfinden muss, da kein Vermögen vorhanden ist, ein solches auch nicht an den Anfallberechtigten verteilt wurde und dass kein Rechtsstreit anhängig ist.

Ist die Liquidation nach Ablauf des Sperrjahres beendet oder muss keine Liquidation erfolgen (siehe vorstehende Ausführungen), dann ist durch die Liquidatoren folgendes zur Eintragung zu beantragen (anzumelden):

Die Liquidation ist beendet. Der Verein ist erloschen.

Die Schriften und Bücher des Vereins werden verwahrt von

Diese Anmeldung muss – wie alle anderen Anmeldungen auch – in öffentlich beglaubigter Form erfolgen.

Das Registergericht wird in der Regel nach ca. einem Jahr nach dem Stand der Liquidation nachfragen. Erfolgt auf diese Anfrage keine Rückmeldung durch den Verein, kann das Registerblatt von Amts wegen geschlossen werden

(§ 4 Vereinsregisterverordnung – VRV).